

Corona-Pandemie, Hochwasserkatastrophe – schnelle Hilfe war und ist weiterhin gefragt, um bedrohte Existenzen zu retten. Nachdem zunächst mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz die Fortführung von durch die Pandemie in finanzielle Schieflage geratenen Gesellschaften ermöglicht wurde, hat sich der Bundestag am 25.8.2021 mit dem Gesetzentwurf zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für flutgeschädigte Firmen befasst; die Initiative wurde an den federführenden Haushaltsausschuss überwiesen (s. dazu *Schmittmann*, BB 35/2021, „Die Erste Seite“, in diesem Heft). Ferner hat die BaFin in einer Meldung vom 23.8.2021 nochmals klargestellt, dass auch Banken vorübergehend nicht bedienbare Kredite von Kunden im Einzelfall – d. h. nicht im Rahmen eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums – stunden können, ohne dass der Schuldner deshalb als ausgefallen gelte. „Die aufsichtlichen Vorgaben geben den Banken ausreichend Handlungsspielraum, den sie in einer derartigen Situation nutzen können“, betont *Raimund Röseler*, BaFin-Exekutivdirektor Bankenaufsicht. Voraussetzung sei, dass auf die gestundeten Beträge eine Verzinsung zum ursprünglichen Effektivzins zu zahlen sei. Eine solche Stundung bewirke zum einen, dass die Verbindlichkeit innerhalb des mitgeteilten Limits bleibe, so dass keine überfällige wesentliche Verbindlichkeit nach Art. 178 Abs. 1b der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (CRR) entstehe. Zum anderen gelte die finanzielle Verpflichtung des Schuldners nicht als verringert, so dass keine krisenbedingte Restrukturierung nach Art. 178 Abs. 3d CRR vorliege. Sehe das Institut es jedoch als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten vollständig begleichen werde, so gelte er aus diesem Grund nach Art. 178 Abs. 1a CRR dennoch als ausgefallen. „Wie in der Pandemie werden wir auch nach der Flutkatastrophe Aufsicht mit Augenmaß betreiben. Regeln werden nicht außer Kraft gesetzt, aber angemessen genutzt“, sagt *Röseler*.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **BGH: Mehrstöckige KG – Haftung der Kommanditisten der Obergesellschaft gegenüber den Gläubigern der Untergesellschaft**

Die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die als Obergesellschaft an einer anderen Kommanditgesellschaft als Untergesellschaft beteiligt ist, haften auch gegenüber den Gläubigern der Untergesellschaft. Diese Haftung wird in der Insolvenz der Untergesellschaft von deren Insolvenzverwalter geltend gemacht, solange nicht über das Vermögen der Obergesellschaft ihrerseits das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

**BGH**, Urteil vom 3.8.2021 – II ZR 123/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1985-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Kein Entfall des Provisionsanspruchs des Versicherungsmaklers bei Verletzung der Nachbearbeitungspflicht durch Versicherungsunternehmen**

a) Die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 8 Abs. 1 VVG durch den Versicherungsnehmer lässt den Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, auf den wegen einer starken Annäherung an die Stellung eines Versicherungsvertreters nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) der Rechtsgedanke des § 87a Abs. 3 HGB Anwendung findet, entfallen, ohne dass es einer Nachbearbeitung bedarf.

b) Beantragt der Versicherungsnehmer bei dem Versicherungsunternehmen eine Beitragsfreistellung der Lebensversicherung, so besteht im Interesse eines Versicherungsmaklers, auf den wegen einer starken Annäherung an die Stellung eines Versicherungsvertreters nach Treu und

Glauben (§ 242 BGB) der Rechtsgedanke des § 87a Abs. 3 HGB Anwendung findet, eine Pflicht zur Nachbearbeitung. Unterbleibt die rechtzeitige Nachbearbeitung, so bleibt der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers unberührt.

**BGH**, Urteil vom 8.7.2021 – I ZR 248/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1985-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Dieselskandal – keine Beihilfe der Bosch GmbH zu möglichen Kapitalmarktdefiziten der VW AG**

Durch eine Handlung, die eine Handlungspflicht eines anderen (hier: Darstellung der Verhältnisse einer Kapitalgesellschaft) erst begründet, wird regelmäßig nicht schon ihre Verletzung gefördert.

**BGH**, Urteil vom 20.7.2021 – II ZR 152/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1985-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Dieselskandal – Annahme grober Fahrlässigkeit – Musterfeststellungsklage und Hemmung der Verjährung**

a) Die Annahme grober Fahrlässigkeit (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) setzt im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal zumindest in einem ersten Schritt die Feststellung voraus, dass der geschädigte Fahrzeugkäufer von dem sogenannten Dieselskandal Kenntnis erlangt hat.

b) Die Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB setzt lediglich voraus, dass die Musterfeststellungsklage selbst innerhalb der Verjährungsfrist erhoben wird. Dagegen kann die Anspruchsanmeldung zum Klageregister –

im zeitlichen Rahmen des § 608 Abs. 1 ZPO – auch später erfolgen.

c) Die Berufung auf den Hemmungstatbestand des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB verstößt nicht allein deshalb gegen Treu und Glauben, weil der Gläubiger seinen Anspruch ausschließlich zum Zweck der Verjährungshemmung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage angemeldet hat.

**BGH**, Urteil vom 29.7.2021 – VI ZR 1118/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1985-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Unentgeltlichkeit vertraglich vereinbarter, von Jahresüberschüssen abhängiger Gewinnausschüttungen**

Vertraglich vereinbarte, von Jahresüberschüssen abhängige Gewinnausschüttungen sind unentgeltlich, wenn die Jahresabschlüsse fehlerhaft sind, fehlerfrei erstellte Jahresabschlüsse keine Gewinne ausgewiesen hätten und der Schuldner aufgrund einer Parallelwertung in der Laiensphäre darum wusste.

**BGH**, Urteil vom 22.7.2021 – IX ZR 26/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1985-5**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Pflicht des Anwalts zur Vermeidung von Fehlerquellen bei Eintragung und Behandlung von Rechtsmittelfristen**

Der Rechtsanwalt hat durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig gefertigt wird und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht. In der Wahl des Verfahrens, mit dem er dies gewährleistet, ist er dabei grundsätzlich frei. Er hat aber sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung